ALLEGHENY TECHNOLOGIES GMBH ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

"Bedingungen" sind die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

"Vertrag" im Sinne der Bedingungen bedeutet der Kaufvertrag (Kauf und Verkauf von Waren) zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Sinne von Ziff. 1 der Bedingungen unter Einbeziehung der Bedingungen.

"Waren" im Sinne der Bedingungen stellen den Vertragsgegenstand des Vertrags dar.

"Käufer" im Sinne der Bedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder jedes Unternehmen, welches im Rahmen eines Kostenvoranschlags, eines Angebots, von Korrespondenz oder eines Vertrags, welche sich auf die Waren beziehen, als Käufer bezeichnet wird.

"Verkäufer" im Rahmen dieser Bedingungen ist ALLEGHENY TECHNOLOGIES GMBH, Heltorfer Str. 1a 40472 Düsseldorf, Deutschland.

2. ANWENDUNGSBEREICH, ANGEBOT UND ANNAHME

2.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag ausschließlich die Bedingungen unter Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive aller allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Käufer vorgeblich zusammen mit einer Bestellung, einer Auftragsbestätigung, einer Auftragsbeschreibung oder mit jedem sonstigen Dokument verwendet) anwendbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, welche in Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Auftragsbeschreibungen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind, auf der jeweiligen Rückseite stehen oder mitgeliefert werden, sind kein Bestandteil des Vertrags.

2.2 Das Unterbreiten eines Kostenvoranschlags und die Annahme von Angeboten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Bedingungen, wobei Abweichungen hiervon der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers (Ziff. 18.1) bedürfen, welche durch einen hierzu bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers zu erfolgen hat.

2.3 Weder eine Preisangabe noch ein Kostenvoranschlag des Verkäufers stellen ein verbindliches Angebot des Verkäufers dar, welches durch den Käufer angenommen werden kann.

2.4 Jede Bestellung des Käufers und jede Erklärung des Käufers, mit einem Kostenvoranschlag des Verkäufers einverstanden zu sein, gelten als Angebot des Käufers zum Erwerb von Waren vom Verkäufer auf Grundlage der Bedingungen. Der Vertrag kommt jedoch erst dann zustande, wenn der Verkäufer ein solches Angebot an nimmt. Der Verkäufer ist berechtigt, Angebote innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

2.5 Jedes vom Verkäufer angenommene Angebot, insbesondere jede vom Verkäufer akzeptierte Bestellung des Käufers, führt zu einem eigenständigen und vollständigen Vertrag, auf welchen die Bedingungen Anwendung finden.

3. PREISE, ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND PREISÄNDERUNGEN

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Waren die im Vertrag festgelegten Preise, die sich ab Lager des Verkäufers verstehen (ex works).

3.2 Alle Preise für Waren enthalten nicht die folgenden zusätzlichen Kosten, welche der Käufer dem Verkäufer neben dem Kaufpreis zu erstatten hat (wobei letzteres voraussetzt, dass dem Verkäufer derartige Kosten entstanden sind): Alle Steuern, die an den Verbrauch, Verkauf, Gebrauch oder Wiederverkauf der Waren anknüpfen oder Besitz- und Verkehrssteuern (einschließlich, aber nicht ausschließlich MwSt.) sowie Fracht-, Beförderungs- und Versicherungskosten.

3.3 Sämtliche zusätzliche Kosten für Verpackung, Tests oder Untersuchungen, welche der Käufer vom Verkäufer verlangt und welche den üblichen Leistungsumfang des Verkäufers übersteigen, werden neben dem Kaufpreis berechnet. Solche Tests und Untersuchungen werden lediglich am Herstellungsort und vor der Auslieferung durchgeführt.

3.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger (und auf Verlangen in angemessener Weise zu begründender) Benachrichtigung des Käufers seine Preise vor der Lieferung der Waren angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, welche außerhalb der Einflusssphäre des Verkäufers liegen, insbesondere aufgrund von Wechselkursänderungen, Währungsänderungen, Devisenbestimmungen oder erheblichen Änderungen der Arbeitskosten, Materialkosten oder sonstiger Kosten.

4. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG, VERZUGSZINSEN, ZURÜCKHALTEN DER LIEFERUNG DURCH DEN VERKÄUFER, ZAHLUNGSVERWEIGERUNG UND AUFRECHNUNG DURCH DEN KÄUFER

4.1 Soweit nicht in den Bedingungen anderweitig geregelt oder anderweitig schriftlich vereinbart, sind sämtliche Rechnungen des Verkäufers zahlbar und fällig dreißig (30) Tage nach Rechnungstellung.

4.2 Alle Zahlungen des Käufers an den Verkäufer sind ohne jeden Abzug zu leisten. Der Fälligkeitszins, den der Verkäufer verlangen kann, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

4.3 Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer 7 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist in Ziff. 4.1 ohne Mahnung durch den Verkäufer mit seiner Zahlungspflicht in Verzug kommt. Der Käufer kommt spätestens 37 Tage nach Erhalt der Waren mit der Zahlung in Verzug.

4.4 Der Verkäufer ist ab Verzugseintritt berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen vom Käufer zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch den Verkäufer bleibt hiervon unberührt.

4.5 Der Verkäufer ist berechtigt, weitere Lieferungen oder die Erbringung weiterer Dienstleistungen zurückzuhalten, bis der Käufer sämtliche Zahlungen aus dem Vertrag oder aus jedem anderen Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Übereinstimmung mit den Bedingungen erbracht hat.

4.6 Sofern mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers zu befürchten ist, hat der Verkäufer das Recht, die Auslieferung oder Durchführung eines Auftrags oder eines Teiles hiervon ohne haftungsrechtliche Konsequenzen für den Verkäufer so lange zurückzuhalten, bis der Käufer die von ihm zu erbringenden Zahlungen vollständig erbracht hat. Dass mangelnde Leistungsfähigkeit zu befürchten ist, ist insbesondere anzunehmen, (i) wenn der Käufer dem Verkäufer seine Zahlungseinstellung anzeigt (mit Ausnahme vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten), (ii) es zu Restrukturierungsverhandlungen mit Gläubigern des Käufers kommt oder (iii) sonstige Tatsachen vorliegen, nach denen eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer gefährdet ist. Der Verkäufer kann unbeschadet seiner gesetzlichen Rücktrittsrechte im Falle des Eintritts der vorbezeichneten Fälle vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktritts tritt bei laufenden Lieferverhältnissen die Kündigung.

4.7 Sofern der Käufer im Zahlungsverzug ist, ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer für sämtliche Schäden einschließlich aller direkter Schäden und Folgeschäden, welche dem Verkäufer aufgrund des Rücktritts entstehen.

4.8 Bei Beendigung des Vertrags werden sämtliche Zahlungsansprüche des Verkäufers sofort fällig.

4.9 Der Käufer ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen ausschließlich aufgrund von Tatsachen berechtigt, die sich aus demjenigen Vertrag ergeben, aus dem der Anspruch auf die zurückbehaltene Zahlung resultiert.

4.10 Die Aufrechnung des Käufers gegen die Forderungen des Verkäufers mit seinen eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

5. LIEFERUNG, LIEFERVERZUG

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Waren an den Käufer ex works/ab Werk des Verkäufers. Sofern die Waren ex works/ab Werk oder unter Verwendung anderer Handelsklauseln verkauft werden, finden die Vorschriften der INCOTERMS 2000 Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vorgesehen ist.

5.2 Die Lieferung von Waren an ein Transportunternehmen, welches die Waren zum Verkäufer transportiert, gilt als Lieferung der Waren an den Käufer. In diesem Zusammenhang gilt das Transportunternehmen als Stellvertreter des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, sich unverzüglich all diejenigen Dokumente zu beschaffen und diese in ordnungsgemäßer Form an den Käufer zu übergeben oder ihm anzubieten, welche dazu erforderlich sind, dass der Käufer die Waren von dem Transportunternehmen in Besitz nehmen kann. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Verkäufer berechtigt den Käufer jedoch nicht zur Zurückweisung der Waren.

5.3 Alle Versand- und Liefertermine gelten einschließlich möglicher Lieferverzögerungen von bis zu dreißig (30) Tagen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerungen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Im Falle der Verzögerung sind der Käufer oder sein Stellvertreter nicht zur Zurückweisung des Versands oder der Lieferung berechtigt, außer wenn der Lieferverzug unzumutbar ist und keine Benachrichtigung erfolgt ist.

5.4 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, darf die gelieferte und abgerechnete Menge innerhalb einer Spanne von +/- 10% von der bestellten Menge abweichen.

5.5 Für den Fall, dass die Produktion des Verkäufers gedrosselt, ausgesetzt oder unterbrochen wird, können Lieferungen des Verkäufers storniert werden, wobei hinsichtlich der hiervon betroffenen Lieferungen von einem Rücktritt des Verkäufers auszugehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Produktionsveränderungen zu vertreten hat. Falls kein Storno erfolgt, verpflichtet sich der Käufer unbeschadet seiner vertraglichen und gesetzlichen Rücktrittsrechte, denjenigen Teil der Lieferung, welcher während der Produktionsdrosselung, -aussetzung oder -unterbrechung nicht geliefert worden ist, nach Beendigung dieser Umstände und bis zur vollständigen Erfüllung weiterhin anzunehmen, es sei denn, dass die Annahme unzumutbar geworden ist.

5.6 Die Entgegennahme der Waren durch den Käufer stellt einen Verzicht des Käufers auf sämtliche Ansprüche gegen den Verkäufer aufgrund einer Lieferverzögerung dar.

5.7 Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem Käufer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch den Verkäufer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.8 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. SACHMÄNGEL

Der Verkäufer haftet für Abweichungen der Waren von den Eigenschaften, die der Käufer und Verkäufer im jeweiligen Bestellformular vereinbart haben **(Sachmangel),** wie folgt. Hierbei liegt ein Mangel im Sinne der Bedingungen nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

6.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

6.2 Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Gewährleistungsansprüche 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Für Fälle der §§ 478, 479 BGB bleiben Schadensersatzansprüche des Rückgriffsgläubigers gleichwohl ausgeschlossen (Ziff. 6.8). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

6.3 Bei üblicher Eingangsprüfung erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren, schriftlich geltend zu machen. Im Rahmen der Prüfung nicht erkennbare Mängel sind vom Käufer ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen. Werden erkennbare Mängel nicht innerhalb der vorstehenden Fristen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.

6.4 Dem Verkäufer ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6.5 Schlägt die Nacherfüllung des Verkäufers fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 12 der Bedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.6 Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.7 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsund Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen den für die Nacherfüllung angemessenen Betrag übersteigen.

6.8 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) sind hinsichtlich Schadensersatzes ausgeschlossen. Im Übrigen bestehen Rückgriffsansprücher nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Ausschluss des Schadensersatzes umfasst nicht Fälle der Ziff. 12.2.

6.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 12 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 6 der Bedingungen geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. TECHNISCHE DATEN, RAT, LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

7.1 Der Verkäufer übernimmt in keinem Fall eine Verantwortung für technische Daten, Produktionsdaten, Produktionskostenvoranschläge und Kennzahlen, Ratschläge, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen, welche der Verkäufer hinsichtlich der Waren und/oder Dienstleistungen und des Gebrauchs solcher Waren und/oder Dienstleistungen an den Käufer geliefert hat. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Gewährleistung und gibt keine Zusicherung oder Garantie ab, für welche er haften würde. Der Verkäufer übernimmt keine Ersatzverpflichtung oder Haftung für Schäden gleich welcher Art, insbesondere nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden, für pauschalierten Schadensersatz oder für Strafschadensersatz im Zusammenhang mit solchen Daten, Voranschlägen, Ratschlägen, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen, welche dem Käufer übergeben wurden oder welche der Käufer erhalten hat, unabhängig davon, ob derartige Ansprüche auf Vertrag, Delikt, Vorsatz- oder Fahrlässigkeitshaftung, Garantiehaftung oder einem sonstigen Rechtsgrund beruhen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 12 (sonstige Schadensersatzansprüche) der Bedingungen.

7.2 Sämtliche in Ziff. 7.1 bezeichneten Daten, Schätzungen, Kennzahlen, Ratschläge, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen nimmt der Käufer auf eigenes Risiko entgegen. Soweit der Verkäufer dingliche Rechte daran hat, erwirbt der Käufer weder Eigentum, noch eine Lizenz oder ein anderes Nutzungsrecht an den Gegenständen. Im Übrigen findet Ziff. 15.3 Anwendung.

7.3 Kataloge, Rundschreiben und ähnliche Veröffentlichungen des Verkäufers werden ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken veröffentlicht und können weder den Inhalt der Bedingungen verändern noch eine Haftung des Verkäufers begründen.

7.4 Sofern der Verkäufer Waren liefert, welche sich noch im Versuchsstadium befinden, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche technische Daten, Leistungsbeschreibungen und Informationen des Verkäufers hinsichtlich dieser Waren streng vertraulich zu behandeln und diese weder gegenüber Dritten zu offenbaren noch diese für andere Zwecke als Versuchszwecke zu verwenden.

8. UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNG VERTRAGSANPASSUNG

8.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Kaufpreises desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Verkäufer in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

8.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse außerhalb der Einflusssphäre des Verkäufers, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, Mobilmachung, Ausschreitungen und Probleme in der Daten- und Netzwerksicherheit oder in der Material- und Energieversorgung die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, kann Anpassung des Vertrags verlangt werden. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Verkäufer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilt er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich schriftlich dem Käufer mit.

9. KÜNDIGUNG, STORNIERUNG, RÜCKTRITT

Vorbehaltlich der sonstigen Regelungen in den Bedingungen ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen oder zu stornieren. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers. In diesem Fall ist der Käufer dazu verpflichtet, eine vom Verkäufer festzusetzende Stornogebühr an den Verkäufer zu bezahlen, welche sich angemessen aus nutzlos gebliebenen Aufwendungen des Verkäufers bei Vorbereitung und Durchführung der Bestellung des Käufers zusammensetzt.

10. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

10.1 Unbeschadet der Lieferung der Waren an den Käufer oder dessen Stellvertreter geht das Eigentum an den Waren erst dann auf den Käufer über, wenn der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechseln – beglichen hat.

10.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren geht auf den Käufer über, sobald die Waren ex works gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 geliefert worden sind.

11. ZUSTIMMUNG DER KREDITABTEILUNG

11.1 Zahlungsbedingungen, nach der Bestellung des Käufers vom Verkäufer vorzunehmende Arbeiten und der Versand bedürfen in allen Fällen der Zustimmung der Kreditabteilung des Verkäufers. Sofern der Verkäufer Zweifel hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Käufers haben sollte oder wenn der Käufer die in den Bedingungen enthaltenen Zahlungsbedingungen nicht erfüllen sollte, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, sofern der Käufer nicht hinreichende Sicherheit leistet, wie unter anderem vollständige oder teilweise Vorauszahlung.

11.2 Im Falle eines vorzeitig angekündigten oder erkennbaren Vertragsbruchs des Käufers oder sofern die finanzielle Lage des Käufers – ganz gleich zu welcher Zeit – nach der vernünftigen Beurteilung des Verkäufers eine Fortsetzung der Lieferbeziehung aufgrund der ursprünglich vereinbarten Liefermodalitäten nicht erlaubt, ist der Verkäufer nach freiem Ermessen dazu berechtigt, vollständige oder teilweise Vorauszahlung durch den Käufer zu verlangen oder hinsichtlich noch ausstehender Warenlieferungen und Dienstleistungen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Käufer dem Verkäufer die Stornokosten zu erstatten.

12. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

12.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ebenso gilt dies nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder große Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.3 Soweit dem Käufer nach dieser Ziff. 12 der Bedingungen Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist nach Ziff. 6.2 der Bedingungen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

13. KEIN VERZICHT Die Tatsache, dass der Verkäufer die Einhaltung einzelner Bestimmungen der Bedingungen nicht geltend macht bzw. durchsetzt, kann nicht als ein Verzicht gleich welcher Art auf diese Bestimmung oder irgendeine andere Bestimmung der Bedingungen angesehen werden. Die Tatsache, dass der Verkäufer Rechte nicht ausübt, welche ihm aus einer Pflicht- oder Vertragsverletzung des Käufers erwachsen, kann nicht als ein Verzicht gleich welcher Art auf das betreffende Recht oder sonstige dem Verkäufer zustehenden Rechte angesehen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Bedingungen und seine Rechte jederzeit und ganz oder teilweise durchzusetzen.

14. ABSCHLIEßENDE EINIGUNG IM VERTRAG

14.1 Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer dar. Der Vertrag geht allen Vereinbarungen, Vorschlägen, Verhandlungen, Erklärungen und Abreden zwischen dem Käufer und Verkäufer hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vor.

14.2 Der Käufer erkennt hiermit rechtsverbindlich an, dass er auf keine Aussage, kein Versprechen oder keine Erklärung gleich welcher Art, welche durch den Verkäufer oder im Namen des Verkäufers gemacht oder angegeben worden ist, und welche nicht im Vertrag enthalten ist, vertraut hat.

15. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE, KNOW-HOW, RECHTSMÄNGEL

15.1 Beim Verkauf von Waren, welche nach Vorgaben des Käufers angefertigt oder hergestellt werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer gegen alle Forderungen, Klagen oder Verfahren zu verteidigen und ihn von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Verkäufer mit der Behauptung erhoben werden, die nach den Vorgaben des Kunden erfolgte Anfertigung, Herstellung und/oder Verbreitung der Waren verletze registrierte, in Anmeldung befindliche oder nicht registrierte, bereits existierende oder noch in Entwicklung befindliche Rechte geistigen Eigentums oder Rechte mit ähnlichem oder gleichem Effekt (“**Schutzrechte**”), und/oder Eigentums- und Nutzungsrechte an Erfindungen und/oder technischem Erfahrungsgut (“**Technisches Know-how**”), und/oder Rechte an kommerziellem Erfahrungsgut und Geschäftsgeheimnissen (“**Kommerzielles Know-how**”), soweit die behauptete Verletzung auf den Vorgaben des Käufers beruht.

15.2 Jedes Wissen oder jede Information über die Produkte, Methoden oder Herstellungsverfahren einschließlich der Angaben zu Schutzrechten, Technischem Know-how und/oder Kommerziellem Know-how (“**Immaterialgütern**”), welche der Käufer dem Verkäufer anlässlich der Herstellung oder des Verkaufs von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen eines Verkaufsgeschäfts erbringt, gilt als Teil der Gegenleistung des Käufers, sofern der Verkäufer und der Käufer nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbaren. Der Käufer verpflichtet sich, keine Ansprüche gegen den Verkäufer wegen der Benutzung oder angeblichen Benutzung von derartigem Wissen bzw. derartigen Informationen und Angaben gegen den Verkäufer geltend zu machen. Etwaige Patentverletzungsansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

15.3 Der Verkauf von Waren durch den Verkäufer bedeutet weder ausdrücklich noch konkludent die Einräumung einer Lizenz oder eines sonstigen Nutzungsrechts an Immaterialgütern, deren Inhaber der Verkäufer oder ein Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen des Verkäufers ist, oder über dessen Nutzung der Verkäufer oder ein Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen des Verkäufers bestimmen kann. Dies berührt jedoch nicht das Recht des Käufers, die Waren zu benutzen oder zu verkaufen, wenn die Waren in den Schutzbereich eines solchen Immaterialguts oder mehrerer solcher Immaterialgüter fallen.

15.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Immaterialguts durch von dem Verkäufer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechtigte Ansprüche erhebt, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziff. 6.2 der Bedingungen bestimmten Frist nach den nachfolgenden Ziff. 15.5 bis 15.12 der Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Immaterialgütern Dritter sind.

15.5 Der Verkäufer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder (i) dem Käufer das Recht verschaffen, die mutmaßlich rechtsverletzenden Materialien weiterzunutzen, (ii) sie so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder (iii) dem Käufer den von ihm an den Verkäufer gezahlten Kaufpreis zurückzahlen oder gutschreiben, abzüglich einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Zeit, während derer der Käufer die betreffende Ware tatsächlich genutzt hat. Ist dies dem Verkäufer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

15.6 Die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 12 der Bedingungen.

15.7 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, soweit der Käufer den Verkäufer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, dem Verkäufer sämtliche angemessene Unterstützung gewährt und ihm die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch sowie dessen Beilegung und diesbezügliche Vergleichsverhandlungen überlässt. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung des Immaterialguts verbunden ist.

15.8 Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Verletzung des Immaterialguts zu vertreten hat.

15.9 Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Verletzung des Immaterialguts durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine für den Verkäufer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird. Ferner sind Ansprüche des Käufers ausgeschlossen, soweit er die mutmaßlich rechtsverletzenden Handlungen fortsetzt, nachdem er darauf hingewiesen wurde und der in Kenntnis gesetzte Verkäufer gemäß Ziff. 15.5 reagiert hat, oder wenn dem Käufer auf sonstige Weise Änderungen, Ersatz oder sonstige Abhilfen zur Verfügung gestellt wurden, mit denen sich die mutmaßliche Rechtsverletzung hätte vermeiden lassen.

15.10 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 15.5 und 15.6 der Bedingungen geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Ziff. 6.4 und 6.8 der Bedingungen entsprechend.

15.11 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt Ziff. 6 der Bedingungen entsprechend.

15.12 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 15 der Bedingungen geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

16. ANWENDBARES RECHT

Für den Vertrag gilt in jeglicher Hinsicht ausschließlich das zwischen Inländern geltende deutsche materielle Recht. Das Gleiche gilt für die Auslegung des Vertrags. Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 sowie des New Yorker UNÜbereinkommens über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf vom 13. Juni 1974 sowie das Änderungsprotokoll hierzu vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen, soweit dies aufgrund des anwendbaren Rechts möglich ist; das Gleiche gilt für die Auslegung sowie die Durchsetzbarkeit der Bedingungen.

17. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

17.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung durch den Käufer und die Lieferung durch den Verkäufer ist der Ort des Hauptsitzes des Verkäufers, nämlich Heltorfer Str. 1a 40472 Düsseldorf, Deutschland.

17.2 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Ort des Hauptsitzes des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

18. FORM, AUSLEGUNG

18.1 Die Gültigkeit sämtlicher Erklärungen des Verkäufers und des Käufers erfordert die Schriftform. Dies gilt auch für die nachträgliche Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

18.2 Die Bedingungen sind in der Weise auszulegen, dass zwingenden gesetzlichen Wertungen zur Geltung verholfen wird. Dies gilt insbesondere für Schutz- und Haftungsgesetze, deren Geltung Verbrauchern zugute kommen soll oder die der Verhinderung von Verletzungen des Lebens und der Gesundheit dienen, wie etwa das Produkthaftungsgesetz und das Verbraucht sgüterkaufrecht.

18.3 Allein die englischsprachige Version der Bedingungen ist maßgeblich. Die deutschsprachige Version stellt lediglich eine Übersetzung zur Erleichterung dar. Die englischsprachige Version ist abrufbar unter http://www.atimetals.co.uk/atied-de/tandc-sale-201104-en.doc. An denjenigen Stellen, an denen in der verbindlichen englischsprachigen Fassung deutsche Begriffe in Anführungszeichen und/oder kursiv eingefügt wurden, gelten ausschließlich die deutschen Begriffe, um die englischen Formulierungen auszulegen, und nicht die englischen Formulierungen selbst. Wenn englische Bedeutungen von Rechtsbegriffen oder -prinzipien von den deutschen Bedeutungen von Rechtsbegriffen oder -prinzipien abweichen, gehen die deutschen Bedeutungen den englischen Bedeutungen vor.

April 2011